

## ***Wohn(un)fähigkeit – kritische Anmerkungen zur Rolle der Wohnungslosenhilfe im wohnpolitischen Kontext***

---

### **Die Rehabilitation von wohnungslosen Personen und Haushalten steht im Schatten einer Wohnfähigkeitsprüfung durch die WLH und bewegt sich damit im Graubereich einer unzulässigen Verletzung des Menschenrechts auf Wohnen**

Heinz Schoibl, Jänner 2008

Wohnungslosigkeit ist die letzte Stufe eines extremen Verarmungsprozesses; in letzter Konsequenz führt die zu Grunde liegende sozioökonomische Krise einzelner Personen oder Familien zu einem radikalen Verlust von gesellschaftlicher Integration: die Teilhabe wohnungsloser Menschen an der Gesellschaft schrumpft gegen Null. Zugleich mit dem eigenen Wohnraum gehen elementare bürgerliche Grundrechte verloren, wie der gleichberechtigte Zugang zu Erwerbsarbeit und Existenzsicherheit, zu sozialen Kontakten und soziokulturellen Aktivitäten aller Art. Wohnungslosigkeit stellt in dieser Hinsicht eine besondere Form der Diskriminierung dar. Wohnungslose Menschen verlieren mit ihrer Wohnung auch ihren Status als gleichberechtigte Mitglieder dieser Gesellschaft:

„Ohne Wohnung kommt ‚man/frau‘ buchstäblich um!“  
(Vilem Flusser).

### **RÜCKBLICK AUF DIE ANFÄNGE PROFESSIONELLER WOHNUNGSLOSENHILFE IN ÖSTERREICH**

Die WLH ist in der österreichischen Soziallandschaft ein relativ kleiner und eher junger Teilbereich. Seit etwa 30 Jahren sind Österreich weite Bemühungen um die Etablierung von entsprechenden Hilfsstrukturen zu beobachten, aber erst seit etwa 10 Jahren können tatsächlich auch Fortschritte in der Entwicklung und der breiten Umsetzung von fachlichen Standards festgestellt werden. Dabei sind es insbesondere zwei Handlungsbereiche, in denen es der WLH in Österreich sehr schwer gefallen ist, adäquate Ressourcen für die Versorgung ihrer KlientInnen zu erschließen und zu gewährleisten.

Das betrifft einmal die Verhinderung von Delogierung / von ersatzlosem Wohnraumverlust also. Erst in den vergangenen zehn Jahren konnten hier maßgebliche Verbesserungen durch die Einrichtung von Fachstellen für Delogierungsprävention durchgesetzt werden, die es mittlerweile in nahezu allen Bundesländern (ausgenommen Burgenland und Kärnten) gibt. Nach wie vor aber sind diese Vorsorgen nicht flächendeckend wirksam. Die durchgängig ungenügende Personalausstattung der Delogierungspräven-

tion verhindert zudem die Realisierung aufsuchender und nachgehender Angebote, wodurch diese systematische Verletzung des Menschenrechts auf Wohnen im österreichischen Rechtssystem weiterhin legal ist. Jährlich sind davon in Österreich etwa 80.000 Menschen bedroht; etwa 20.000 wurden zuletzt im Jahr 2006 tatsächlich auf die Straße gestellt (Hochrechnung auf der Grundlage der amtlichen Daten des Justizministeriums).

Noch ungünstiger steht es zum anderen in Österreich um die Schaffung und Sicherstellung der Zugänge von wohnungslosen Menschen und Familien zu kostengünstigen adäquaten Wohnungen. Dabei handelt es sich um ein Thema, das in den vergangenen Jahrzehnten auch innerhalb der WLH zu teils erbitterten Diskussionen geführt hat. So war es z.B. einer der inhaltlichen Höhepunkte, als in der Diskussion des BAWO-Grundsatzprogramms (etwa 1990) von MitarbeiterInnen der WLH heftiger Widerspruch gegen den Standardvorschlag erhoben wurde, das Ziel der Wohnversorgung von wohnungslosen Menschen an den gültigen Normalvorstellungen von gutem Wohnen – analog zu den entsprechenden Kriterien in der Wohnbauförderung – auszurichten. Stattdessen wurde für eine systematische Unterschreitung dieser Normen argumentiert, nach dem Motto: die Übernahme der in der Wohnbauförderung formulierten Normgrößen für adäquaten Wohnraum (50m<sup>2</sup> für Singles) „halten wir nicht aus“. Hinter dieser Position steckte die Sorge, den Bogen der zumutbaren Wohnqualität für Menschen am Rande der Gesellschaft zu überziehen und die gesellschaftliche Akzeptanz für die WLH zu verlieren. Zu Recht wurde in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass diese Normempfehlung für einen großen Teil der MieterInnen, bspw. im Wiener Gemeindebau der 90er Jahre, keineswegs gewährleistet ist. Daraus wurde jedoch nicht die Schlussfolgerung gezogen, diese Wohnverhältnisse als nicht adäquat zu klassifizieren (immer noch leben in Österreich mehr als 200.000 Menschen in gesundheitsgefährdendem Substandard, Volkszählung 2001), sondern wie selbstverständlich argumentiert:

Wohnungslose Menschen hätten sich mit kleineren Wohnungen sowie mit eingeschränktem Wohnstandard zu begnügen. Der WLH wird dabei bestenfalls eine Problem lindernde Rolle zugestanden und darauf verwiesen, die systematische Unterschichtung des Wohnungsmarktes abzufedern.

### ZUR ROLLE DER WLH

Grundhaltungen wie diese sind leider auch im engeren Bereich der WLH-Einrichtungen sehr verbreitet und behindern nachhaltig das Bemühen um systematische und strukturell verankerte Zugänge zu adäquatem und erschwinglichem Wohnraum. Während es in wohnrechtlicher Sicht völlig bedeutungslos ist, ob beispielsweise Familien für die Erziehung ihrer Kinder einer sozialarbeiterischen Unterstützung im Rahmen der Jugendwohlfahrt bedürfen, wird gegen die Vergabe von geförderten Mietwohnungen an wohnungslose Menschen mit dem Verweis auf ihre fragliche Wohnfähigkeit argumentiert. Meines Erachtens handelt es sich hier um eine unzulässige Ungleichbehandlung von Menschen mit einem je individuellen Bedarf nach sozialarbeiterischer Unterstützung, die in unmittelbarem Konnex mit der ungenügenden Einstufung von psychosozialen Bedürfnissen im Sozialhilferecht steht. Während etwa in der Jugendwohlfahrt ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung (wenngleich leider nicht als Recht des Kindes) nor-

miert ist, wird die sozialarbeiterische Betreuung in der Wohnungslosenhilfe im Kannleistungsbereich geregelt. Auf aufsuchende und nachgehende Betreuung besteht somit kein Anspruch, entsprechende Vorsorgen sind in der WLH nur äußerst unzureichend gesichert.

Dabei handelt es sich um einen folgenreichen Missstand, der auf unzureichende Sozialplanung sowie auf ungenügende fachliche Grundlagen bzw. legistische Rahmenbedingungen zurückgeführt werden kann. Anstatt nun gezielt auf diese fachlichen, sozialplanerischen und legistischen Mängel hinzuweisen, ist in der WLH eine Bereitschaft zu beobachten, bei diesem üblen Spiel mitzumachen und strukturelle Schwächen sei es des Wohnungsmarktes / sei es des Sozialhilferechts im Sinne einer durchgängigen Individualisierung bis Pathologisierung der Ursachen von Wohnungslosigkeit zu verwischen. Strukturelle Aspekte von Wohnungsmarkt, Preisentwicklung für Mieten und Betriebskosten, Armutfolgen, Verknappung von erschwinglichem Wohnraum im Kontext von Privatisierung und Neoliberalismus etc. werden gewissermaßen ausgeblendet; wohnpolitische und / oder wohnrechtliche Grundsatzfragen ebenso wenig gestellt, wie die sozialhilferechtlichen Rahmenbedingungen für die Gewährung von ambulanter Betreuung nahezu kommentarlos hingenommen werden. Stattdessen wird die Tatsache, dass viele wohnungslose Menschen aufgrund von Krankheit, Sucht und / oder Behinderung einer individuellen Betreuung und Assistenz zur Sicherstellung einer eigenständigen Wohn- und Lebensform bedürfen, gegen die Aufnahme derselben in die Wohnversorgung durch den sozialen Wohnbau (anzustrebendes Modell einer Mainstream-Wohnversorgung) verwendet. Wohnungslosen Menschen wird unter Verweis auf ihre psychosoziale Bedürftigkeit der Zugang zu adäquaten und erschwinglichen Wohnungen verwehrt und die WLH ihrerseits mehrfach in die Pflicht genommen:

- Wohnfähigkeit gewissermaßen per Gutachten zu attestieren
- wohnungslose Menschen, deren Wohnfähigkeit angezweifelt wird (z.B. aufgrund einer exekutierten Delogierung), aus dem Zugang zum Gemeinde- respektive Sozialwohnbau zu selektieren und
- ‚wohnunfähige‘ Personen in mehr / minder betreuten Wohneinrichtungen zu versorgen, die in der Regel eine deutlich schlechtere Wohnqualität aufweisen (dass damit in der Regel höhere Kosten entstehen als im geförderten Wohnungsmarkt, wird in dieser Strategie gar nicht erst thematisiert).
- Die WLH eröffnet damit ein Wohnversorgungssystem jenseits des Mainstreams des (sozialen) Wohnungsmarktes und wirkt bei der Verwahrung wohnungsloser Personen aktiv mit (vgl. dazu den Terminus der ‚Achterbahn‘ der Wohnungslosenhilfe bei Andreas Strunk, 1988).

### PERSPEKTIVEN DER WLH

Vereinzelte Modelle partnerschaftlicher Lösungsansätze, in Kooperation von WLH und gemeinnützigen Wohnbauträgern, zeigen in einzelnen Bundesländern Österreichs (Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Vorarlberg) vielversprechende Perspektiven auf. Tatsächlich sind diese innovativen Ansätze bisher aber lediglich als modellhafte Pilotprojekte realisiert und keineswegs flächendeckend ausgebaut. Unter vielfältigen Gesichtspunkten wird solcherart deutlich, dass die WLH auch in Zukunft wesentlich damit beschäftigt sein wird, ihren KlientInnen bedürfnisadäquate Hilfen zur Verhinderung und Beseitigung von Wohnungslosigkeit bereit zu stellen. Grundsätzlich geht es dabei wohl auch darum, diese Menschen bei der Wiederherstellung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe sowie ihrer Würde zu unterstützen. Der nächste-

hende Ländervergleich über den aktuellen der realisierten Vorsorgen für die Rehabilitation von wohnungslosen Menschen in Österreich macht zugleich den Bedarf nach wohnrechtlichen und wohnpolitischen Maßnahmen überdeutlich.

### REHABILITATION IM BUNDESLÄNDERVERGLEICH

- Burgenland: keine systematischen Vorsorgen
- Wien: Unter den programmatischen Überschriften „Wiener Wohnen“ sowie „Wieder Wohnen“ konnte in Wien ein systematisches Angebot für die Wohnversorgung ehemals wohnungsloser Personen / Familien in preisgünstigen Gemeindewohnungen (zumeist mit sehr einfachen Wohnstandards) realisiert werden, das nachweislich zu einem Rückgang des Anfalls von Wohnungslosigkeit beigetragen hat. Als letztlich unbefriedigend möchte ich jedoch beim Wiener Modell auf die tendenziell kontraproduktive Rolle der Wohnungslosenhilfe hinweisen, mittels Begutachtung der Wohnfähigkeit an einer Selektion der Wohnungssuchenden in tragender Rolle mitzuwirken.
- Niederösterreich: Einzelne modellhafte Initiativen (z.B. Verein Wohnen), die in enger Zusammenarbeit und finanziert aus der Wohnbauförderung adäquaten und preisgünstigen Wohnraum für ehemals KlientInnen der WLH schaffen, bereitstellen und (nach)betreuen; das Angebot entwickelt sich langsam in Richtung flächendeckender Versorgung, ist allerdings bei Weitem noch nicht bedarfsdeckend; als positive Tendenz ist hier zudem auf die Absicht zu verweisen, die Verknüpfung der Subjektförderung mit der Objektförderung im Wohnungsförderungsgesetz aufzuheben und somit auch jenen Haushalten, die in Ermangelung verfügbarer Sozialwohnungen in privaten Mietwohnungen leben, eine einkommensbezogene Wohnbeihilfe zu gewähren.
- Steiermark: kooperative Vorsorgen für Betreuung (SOWOST); eine Vermittlung in preisgünstigen Wohnraum ist in der Steiermark tatsächlich aber nur denkbar schwer möglich; eine sinnvolle Kooperation mit gemeinnützigen Wohnbauträgern sowie der Wohnbauförderung des Landes zur Verbesserung dieser Versorgungslücken ist aktuell in Vorbereitung.
- Oberösterreich: lange Tradition in kooperativen Betreuungsvorsorgen durch Einrichtungen der WLH sowie aus angrenzenden Versorgungsbereichen (psychosoziale Versorgung, Straffälligen- und Haftentlassenenhilfe etc.) in der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Wohnbauträgern (Wohnplattform); aktuell wurde von der Wohnbauabteilung des Landes ein Sonderwohnungsprogramm gestartet, das sich die Schaffung eines Übergangswohnraums von 100 Wohnungen für die Abdeckung von Warte- und Übergangszeiten zum Ziel gesetzt hat.
- Salzburg: Nach langjährigem Stillstand hat das Forum Wohnungslosenhilfe (FWLH) im vergangenen Jahr in aufbauend gestalteten Fachgesprächen Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänge von WLH-KlientInnen zu preisgünstigen Wohnungen durch eine systematische Kooperation mit den gemeinnützigen Wohnbauträgern erarbeitet. Die bisher vorliegenden Rückmeldungen aus Wohnpolitik und Wohnbauwirtschaft machen Hoffnung, dass damit die Rehabilitationsperspektiven in Salzburg auf adäquate und vielversprechende Schienen gelegt werden können.
- Kärnten: keine systematischen Vorsorgen für Rehabilitation
- Tirol: lange Tradition in kooperativen Betreuungsvorsorgen (ARGE Betreutes Wohnen; Vereinbarung mit dem Land Tirol über Standards der ambulanten Wohnbetreuung); trotz intensiver Kon-

zeptarbeit über eine systematische Kooperation mit der Wohnungswirtschaft (TIWOG) ist allerdings nach wie vor der Zugang von KlientInnen der WLH / des Betreuten Wohnens zu adäquaten und preisgünstigen Wohnungen nicht sichergestellt und muss dementsprechend jeweils im Einzelfall – mit all den bekannten Schwierigkeiten – realisiert werden.

- Vorarlberg: Aktuell ist ein kooperatives Modell zur Schaffung und Bereitstellung von kostengünstigem Wohnraum im Aufbau. Im Sozialen Netzwerk Wohnen (SNW) werden in Kooperation der WLH mit Gemeinden und gemeinnützigen Wohnbauträgern geförderte Mietwohnungen als Nachfolgewohnraum für KlientInnen der WLH bereitgestellt. In Koordination durch einen landesweit tätigen privaten Träger von sozialen Diensten (IfS) werden diese Wohnungen in fachlicher Abstimmung mit privaten WLH-Trägern vergeben, die dann auch die begleitende nachgehende Betreuung übernehmen.

### AUSBLICK

Von einem durchgängigen Ansatz gemäß dem Menschenrecht auf Wohnen ist die WLH in Österreich immer noch sehr weit entfernt. Sozial- und wohnpolitische Initiativen zur Einführung eines (individuell einklagbaren) Rechts auf Wohnen nach dem Motto „Housing first“ erscheinen deshalb vordringlich. Argumentationsmuster im Sinne des individualisierenden / pathologisierenden Konzepts der Wohnfähigkeit und insbesondere deren Verwendung als Zugangs- respektive Ausschlusskategorie bezüglich einer adäquaten Wohnversorgung sind meines Erachtens nach im wohnpolitischen Kontext nicht nur kontraproduktiv, sondern stellen darüber hinaus eine flagrante Verletzung der Menschenrechte dar.

### ZU MEINER PERSON

**Heinz Schoibl;** Dr. phil., Sozialpsychologe, Studium von Psychologie und Politikwissenschaft;

Soziale Arbeit – Wohnungslosenhilfe (1979-89);

Forschungstätigkeit am Institut für Alltagskultur (1990-96); Schwerpunkte: Soziale Infrastrukturforschung und angewandte Sozialforschung (Jugend, AusländerInnen, Wohnen, Wohlfahrtsverwaltung, Menschen mit Behinderung, ältere Langzeitarbeitslose, stationäre Altenarbeit, Schuldenkarrieren von Jugendlichen, Armut, Wohnungslosenhilfe);

Gesellschafter von Helix OEG (seit 1997), angewandte Sozial- und soziale Infrastrukturforschung zu Armut und Wohnungslosigkeit, Jugend- und Sozialarbeit; siehe dazu mehr unter: [www.helixaustria.com](http://www.helixaustria.com)

Österreich – Korrespondent im European Observatory on Homelessness (1998 – 2007), FEANTSA; siehe dazu unter: [www.feantsa.org](http://www.feantsa.org)

Gründungs- und Vorstandsmitglied der BAWO; siehe dazu unter: [www.bawo.at](http://www.bawo.at)